

Erscheint täglich  
früh 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannestraße 23.  
Sprechstunden der Redaktion:  
Mittwochabend 10—12 Uhr.  
Nachmittag 5—6 Uhr.  
Für die Mitglieder eingetragener Gewerbevereine nach 50  
Rheinische Zeitung nach 50.

Naunhofer der für die nächstliegende  
Nummer bestimmten Unterseite an  
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Feiertagen früh bis 7,5 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:  
Otto Stumm, Universitätsstraße 21.  
Pauli & Co., Katharinenstraße 18, d.  
nur bis 1,3 Uhr

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehrer.

N° 238.

Sonntag den 26. August 1883.

77. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbe kammer betreffend.

Wegen der diesjährigen Erziehungswahl für die Gewerbe kammer hat das Königliche Ministerium des Innern in Gemäßigkeit von § 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbe kammer bestehend, vom 16. Juli 1868 beschlossen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 1877 und 1880 zu Grunde gelegte Einschaltung der Deputirten, sowie die Gewinnungsliste der Wahlmänner beizubehalten, auch in der eine Wahlabteilung für sich bildenden Stadt Leipzig im Gange wieder 52 Wahlmänner wählen, dabei jedoch so verfahren zu lassen, daß jeder einzelne Stimmberechtigte in Leipzig nur 13 Wahlmänner zu wählen hat.

Rathaus vor nun

Herren Stadtrath Becker

als Wahlvorsitzender

Herren Schlossermeister Stadtverordneter Oehlert hier,

als Stellvertretenden Wahlvorsitzender zur Leitung der Wahl-

männerwahl berufen haben, so werden alle in Leipzig wohn-

haften Kaufleute und Händlerant, welche

a. mit über 1900,- € Einkommen nach §. 17 d und §. 21

des Einkommensteuergeges vom 2. Juli 1878 im

Ortssteuerfotter eingetragen sind,

b. nicht nach dem bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

c. 25 Jahre alt und

d. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

e. nicht nach dem bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

f. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

g. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

h. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

i. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

j. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

k. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

l. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

m. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

n. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

o. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

p. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

q. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

r. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

s. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

t. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

u. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

v. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

w. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

x. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

y. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

z. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

aa. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

bb. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

cc. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

dd. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

ee. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

ff. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

gg. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

hh. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

ii. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

jj. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

kk. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

ll. nicht nach den bestehenden Gelegen vom Stimmrecht

in der Gemeinde oder in Folge der Verleihung eines

Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten aus-

geschlossen sind,

</